

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 23. April 2014

§ 494

Revision Landwirtschaftsgesetz 2014; Neuformulierung

(Berichte Regierungsrat, 4.3.2014; Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres, 2.4.2014)

Eintreten

Fridolin Luchsinger, Schwanden, Kommissionspräsident, beantragt namens der einstimmigen Kommission Eintreten und Zustimmung zum Antrag der Regierung. – Niemand in der Kommission ist begeistert, dass nach Verabschiedung des Landwirtschaftsgesetzes eine Neuformulierung beantragt werden muss. Zumal die meisten Kommissionsmitglieder bei der ersten Beratung die bisherige Fassung, alt Artikel 6, als die bessere erachtet haben. Man rannte jedoch gegen eine Mauer an. Nun ist der Artikel rechtlich korrekt in erster und in zweiter Lesung zu behandeln und vor der Landsgemeinde im Amtsblatt zu publizieren. – Die Kommission liess sich überzeugen, dass der nun sehr offen formulierte Artikel eine rechtliche Grundlage bietet. Entscheidend ist, dass in der Verordnung Sinn und Zweck verdeutlicht werden.

Frau Landesstatthalter *Marianne Dürst Benedetti* entschuldigt sich für die notwendig gewordene Korrektur und beantragt Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates. – Die alte Formulierung, der Pachtzinszuschlag sei nur „für die Erneuerung der bestimmungsgemässen Infrastruktur“ zu erheben, konnte nicht beibehalten werden. Ein Urteil des Verwaltungsgerichts zeigte auf, dass diese der Auslegung bedarf. Bei der Revision wollte man wiederum eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung eines Pachtzinszuschlages verankern. Aber die Formulierung soll so offen wie möglich sein. Dadurch kann der Landrat in der landrätlichen Verordnung bestimmen, was genau gilt. Die bisher beratene Formulierung ist aber leider falsch. Denn sie ändert vor allem für die Gemeinden, welche die hauptsächlichen Alpeigentümer sind, die Ausgangslage, die Lastenverteilung. Das dies geschehen würde, hat die Rednerin bisher aber fälschlicherweise verneint. Deshalb wird nun eine Korrektur vorgelegt. – Im Gesetz darf nicht festgehalten werden, dass der Alpeigentümer nur dann einen Pachtzinszuschlag erheben darf, wenn er für den ordentlichen Unterhalt der Alpen aufkommt. Denn dieser ist Sache des Pächters. Der verabschiedete Artikel beinhaltet aber genau diese Formulierung. Dadurch wird die Lastenverteilung zwischen Verpächter und Pächter markant verändert, was politisch nicht erwünscht war. Der Pachtzinszuschlag hat für Alpeigentümer eine grosse Bedeutung. Er macht bei vielen Alpen bis zu 60 Prozent des Pachtzinses aus. Würde die Korrektur nicht vorgenommen, hätte dies massive Auswirkungen auf die Alpeigentümer. – Dank gilt der Kommission für die Bereitschaft, auf die Korrektur einzutreten und kurzfristig zu einer Sitzung zusammenzukommen.

Detailberatung

Das Wort wird nicht verlangt.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.